

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 833 - 836

Ist, wenn über die Zulässigkeit eines inzwischen bedeutungslos gewordenen Arrestes gestritten wird, Appellation oder Rekurs das statthafte Rechtsmittel?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 63.

Ist, wenn über die Zulässigkeit eines inzwischen bedeutungslos gewordenen Arrestes gestritten wird, Appellation oder Rekurs das statthafte Rechtsmittel?

Ueber die causa arresti bei einem russischen General.

Von dem Herrn Stadtrichter Neubauer in Berlin.

Die von dem russischen General v. W. als Bonne engagirte Wittwe W. aus Genf stellte gegen diesen General eine Klage auf Herausgabe der ihr angeblich vorenthaltenen Sachen und eines Lohns von noch 24 Thln. an, beantragte auch einen Arrest, indem sie den Engagementsvertrag producirte und behauptete, sie sei befugt, ihre Stellung aufzugeben, weil man ihr Dienstleistungen, wie sie nur Dienstboten verrichten, abverlangt habe. Sie führte noch an, daß die Frau Generalin sie, als sie ihre Absicht, das Verhältniß aufzugeben, gemerkt, in ihr Zimmer eingesperrt und dasselbe verschlossen habe.

Der erste Richter, welcher den Arrest angelegt hatte, erachtete die Lohnforderung für nicht gerechtfertigt, erachtete ferner den Streit wegen der Herausgabe von Sachen durch die inzwischen erfolgte Herausgabe für erledigt, und legte nach erhobenem Beweise dem Beklagten einen Eid darüber auf, daß er die Herausgabe der streitigen Sachen zwei Tage vor Anstellung der Klage nicht verweigert habe, indem er für den Nichtschwörungsfall den Arrest insoweit für justificirt erachtete. Er führte aus, daß, wenn die Weigerung erwiesen werde, das Arrestgesuch wohl begründet sei. Es handele sich um einen mit der Hauptklage beantragten Arrest, bei dessen Anlegung gemäß § 49 A. G. D. I. 29 nur zu prüfen gewesen sei, ob die klägerische Forderung durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Art wenigstens einigermaßen bescheinigt, und eine wahrscheinliche Besorgniß, daß, wenn dem Schuldner ferner freie Disposition bis zum Austrage der Hauptsache verbleibe, dem Gläubiger das Object seiner Sicherheit und Befriedigung entzogen werden möchte, nachgewiesen war. Es sei nun die Lohnforderung ebenso, wie die Inferirung von Kleidungsstücken in die Wohnung des Beklagten aus dem Verhältniß der Klägerin als Bonne und Erzieherin durch den mit dem Arrestantrage überreichten Vertrag genügend bescheinigt, während die Qualität des Beklagten als eines auf der Durchreise begriffenen Ausländers jene Befugniß als nicht durchaus verwerflich erscheinen lassen mußte. Mit Unrecht berufe sich Verklagter auf § 88 A. G. D. I. 29,

wonach Arrestgesuche von Fremden gegen Fremde hier nur angebracht werden dürfen,

wenn der Kontrakt, auf welchen die Forderung sich gründet, in hiesigen Landen geschlossen, oder dessen Erfüllung in hiesigen Landen versprochen ist,

da die Forderungen der Klägerin durch die im Inlande erfolgte In-ferirung ihrer Sachen und durch die von beiden Parteien im Inlande zu erfüllenden Verpflichtungen betreffs der hier geleisteten und hier zu belohnenden Dienste entstanden seien.

Selbst als schleuniges Arrestgesuch wäre der Antrag nach § 31 A. G. D. I. 29 begründet gewesen, da in den arrestirten Sachen der Klägerin zugleich eine ansehnliche Caution für den Verklagten gegeben sei.

Verklagter legte nur gegen die den Arrest betreffende Entscheidung Refurs eventuell Appellation ein, — hielt aber den Refurs für das zulässige Rechtsmittel, weil es sich bei der zu treffenden Entscheidung nur noch um $\frac{7}{8}$ der Kosten handele.

Klägerin hielt ebenfalls den Refurs für das zulässige Rechtsmittel und trat insofern jener Deduktion bei.

Der zweite Richter dagegen erachtete die Appellation für das allein statthafte Rechtsmittel und reformirte das erste Erkenntniß, indem er den Arrest für nicht justificirt erklärte.

Er führt aus:

Es unterlag keinem Zweifel, daß die Prüfung der Angriffe des Verklagten nicht im Refursverfahren, sondern lediglich im Wege der Appellation erfolgen durfte.

Es mußte allerdings den Parteien darin beigetreten werden, daß, nachdem die arrestirten Sachen der Klägerin bereits unmittelbar nach dem Eingange der Klagebeantwortung herausgegeben sind, die Frage, ob der wegen dieser Sachen angelegte Arrest für justificirt zu erachten sei, eine praktische Bedeutung nur noch für den Kostenpunkt hat, in Betreff dessen allerdings nur das Rechtsmittel des Refurses zulässig wäre. Allein es liegt hier ein Erkenntniß vor, worin dem entgegen die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Arrestes zum Gegenstande der selbstständigen Entscheidung gemacht worden ist, und bei der Identität des Werths des Objekts mit dem streitigen Werthe der arrestirten Sachen in Höhe von 187 Thlr. 20 Sgr. ein Objekt in dem höheren Betrage als 50 Thlr. betroffen wird. Dies formell bestehende Erkenntniß kann nur durch ein anderes Erkenntniß in der höheren Instanz abgeändert werden.

Da die Beschwerde des Verklagten nicht bloß die Entscheidung des Kostenpunkts, sondern auch den Arrest betrifft, insofern er es für ungerechtfertigt hält, daß die Entscheidung überhaupt noch von einem Eide abhängig gemacht wird, und der Arrest nicht ohne Weiteres für un-justificirt erachtet ist, so konnte die Beschwerde des Verklagten nur im Appellationsverfahren verhandelt werden. Dies mußte aber im vorliegenden Fall dem Antrage des Verklagten gemäß geschehen.

In dieser Beziehung war vor Allem die Entscheidung der Frage erheblich, ob die Anlegung des Arrestes bei dem Verklagten überhaupt zulässig gewesen ist, eine Frage, die nach eingehender Prüfung der Sachlage zu verneinen war.

Der Arrest dient lediglich zur Sicherstellung eines Gläubigers gegen die Gefahr, das Object seiner Befriedigung zu verlieren, und ist nur ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestattet, zu denen besonders gehört, daß dem Gläubiger eine Gefahr des Verlustes droht. Im vorliegenden Fall hat der erste Richter allein nach der Eigenschaft des Verklagten, als eines auf der Durchreise befindlichen Ausländers, die Behauptung der Klägerin, der Gefahr des Verlustes der in Rede stehenden Sachen ausgesetzt zu sein, nicht für durchaus verwerflich erachtet.

Indeß konnte dieser Erwägung des ersten Richters um so weniger beigespflichtet werden, als die hohe militärische Stellung des Verklagten von vornherein die Besorgniß einer Gefahr des Verlustes der in Rede stehenden Sachen für die Klägerin ausschließt, und es um so mehr des Nachweises von thatsächlichen Momenten bedurft hätte, welche den Arrestantrag dennoch zu rechtfertigen geeignet waren. Es konnte jedoch sowohl hiervon, als von einer Erörterung des Einwandes des Verklagten, daß die Anlegung des Arrestes überhaupt vermieden worden wäre, wenn dem Verklagten in Gemäßheit des § 207 Anh. zur A. G. D. seine Befugniß eröffnet worden wäre, den Arrest durch Bestellung einer angemessenen Caution von sich abzuwenden, abgesehen werden, da nach Lage der Sache der Arrest überhaupt unstatthaft war.

Es folgt aus der Natur der Sache, daß die Befugniß der diesseitigen Gerichte, Streitigkeiten zwischen Angehörigen fremder Staaten zu schlichten, überhaupt nur dann eintreten kann, wenn die Parteien selbst entweder ausdrücklich, oder stillschweigend den inländischen Gesetzen sich unterworfen haben.

Von diesem Gesichtspunkte geht auch der § 88 I. 29 A. G. D. aus, wenn er bestimmt, daß Arrestgesuche eines Fremden gegen einen Fremden bei inländischen Gerichten nur dann angebracht werden dürfen,

wenn der Kontrakt, auf welchen die Forderung sich gründet, im Inlande geschlossen, oder seine Erfüllung im Inlande versprochen worden ist.

Im vorliegenden Falle ist der Engagementsvertrag zwischen den Parteien, aus welchem die Ansprüche der Klägerin hergeleitet sind, unstreitig in Genf, also im Auslande, geschlossen worden, und enthält auch keine Bestimmung darüber, daß seine Erfüllung, nämlich die dreijährige Dienstleistung der Klägerin als Bonne, im Inlande erfolgen sollte. Es geht vielmehr aus den eigenen Angaben der Klägerin hervor, daß der Vertrag in Rußland erfüllt werden sollte.

Daß das Vertragsverhältniß der Parteien während des vorübergehenden Aufenthalts der Parteien im Inlande in der That begonnen, und die Klägerin ihre, den Gegenstand erstrichterlicher Entscheidung betreffenden Sachen Behufs Beginn ihres Engagements in das Inland inferirt hat, erscheint nicht von Erheblichkeit. Es sind dies zufällige Umstände, die die Willensmeinung der Parteien, den Vertrag in Rußland zu erfüllen, in keiner Weise alteriren.

Die Bestimmung des § 88 A. G. D. I. 29 charakterisirt sich als eine Ausnahmebestimmung, und erfordert daher zu ihrer Anwendung die unbedingte Existenz derjenigen Voraussetzungen, welche bei strikter Auslegung des Gesetzes, zur Verhängung der Ausnahmemassregel des Arrestes in Streitsachen von Fremden gegen einander vorgesehen sind.

Da nun aber der Gerichtsstand des Verklagten als eines Ausländers bei den hiesigen Gerichten in Bezug auf die Hauptsache überhaupt nur im Falle der Statthaftigkeit des Arrestes begründet sein würde, so ergiebt sich in Ermangelung dieser Vorbedingung die Unstatthaftigkeit der Anbringung der Klage in der Hauptsache, somit erledigte sich eine Erörterung der Streitfrage, ob der Verklagte die Herausgabe der Sachen an die Klägerin verweigert hat, oder nicht, und der in dieser Hinsicht vom Verklagten erforderte Eid.

Daß im vorliegenden Falle die Appellation das allein zulässige Rechtsmittel war, wird keinem Bedenken unterliegen. Der erste Richter hätte allerdings anders tenoriren sollen, da eine Entscheidung über den bedeutungslos gewordenen Arrest überflüssig war, und es sich nur noch um den Kostenpunkt handeln durfte.

Desto bedenklicher erscheint die Ausführung über die hohe militärische Stellung des Verklagten. Die Qualität als russischer General dürfte denn doch für die Frage nach der *causa arresti* gänzlich außer Betracht bleiben müssen, da auch eine hohe gesellschaftliche Stellung gegen Insolvenz nicht schützt.